

PROF. DR. REINELT & DR. GENIUS  
RECHTSANWÄLTE BEIM BUNDESGERICHTSHOF

---

PROF. DR. REINELT & DR. GENIUS • STEPHANIENSTRASSE 94 • 76133 KARLSRUHE

WohnenNRW GmbH  
Windhövel 1  
42781 Haan

PROF. DR. EKKEHART REINELT  
DR. BARBARA GENIUS

STEPHANIENSTRASSE 94  
76133 KARLSRUHE

TELEFON: 0721 / 94 26 96-0  
TELEFAX: 0721 / 94 26 96-20  
E-MAIL: [kanzlei@bghanwalt.de](mailto:kanzlei@bghanwalt.de)

Karlsruhe, 6. September 2019  
AZ.: 010167-17/cs

**WohnenNRW GmbH ./Lucht u. a.**  
**BGH Az.: VII ZR 146/17**

Sehr geehrter Herr Dr. Bogatzki,

leider hat der Bundesgerichtshof mit dem in Ausfertigung beigefügten Beschluss vom 04.09.2019 unsere Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Er hat sich dabei auf die häufig verwendete, nach dem Gesetz zulässige aber immer unbefriedigende Pauschalbegründung beschränkt, welche die Überlegung des Senats im Einzelnen nicht erkennen lässt.

Der Beschluss ist uns am 06.09.2019 zugestellt worden. Damit sind die Frist von zwei Wochen für die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) sowie die Monatsfrist für die Verfassungsbeschwerde in Lauf gesetzt. Üblicherweise weisen wir auf beide Fristen nur der guten Ordnung halber hin und nehmen sie **nicht** unter Kontrolle. Die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO hat leider keine Aussicht auf Erfolg, weil hier keine Anhaltspunkte für eine eigenständige Gehörsverletzung durch den Bundesgerichtshof erkennbar sind und eine Anhörungsrüge insoweit auch nicht begründet werden kann (vgl. zu dieser Voraussetzung BGH, Beschluss vom 20.11.2007 - VI ZR 38/07, NJW 2008, 923; st. Rspr.). Verfassungsbeschwerden übernehmen wir nicht.

Mit Rücksicht auf Ihre Mitteilung vom 14.05.2018 haben wir gleichwohl die als Anlage beigefügte Anhörungsrüge vorbereitet, die wir einreichen, falls wir bis zum

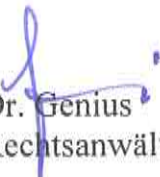
**11.09.2019**

nichts Gegenteiliges von Ihnen hören.

Wir bedauern, dass wir in dieser Sache nicht weiterhelfen konnten.

Unsere Endabrechnung aus dem vom Bundesgerichtshof festgesetzten Streitwert fügen wir bei mit der Bitte um Zahlung des offenen Restbetrages.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Genius  
Rechtsanwältin



Eingegangen

06. Sep. 2019

Prof. Dr. Reinelt & Dr. Genius  
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VII ZR 146/17

vom

4. September 2019

in dem Rechtsstreit

WohnenNRW GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf Bogatzki,  
Windhövel 1, Haan,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Reinelt und Dr. Genius -

gegen

Hans-Hermann Lucht, Regerstraße 8, Hilden,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Toussaint und Prof. Dr. Schmitt -

### Streithelfer des Klägers:

1. Wolfgang Merle, Niedenstraße 58, Hilden,

2. VHV Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, VHV-Platz 1,  
Hannover,

3. Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Lindemannstraße 13, Düsseldorf,

- Prozessbevollmächtigte zu 1 II. Instanz: Rechtsanwälte Buse Heberer Fromm,  
Königsallee 100, Düsseldorf -

- Prozessbevollmächtigte zu 2 II. Instanz: Rechtsanwälte Schlünder, Marker Allee 1 a, Hamm -

- Prozessbevollmächtigter zu 3 II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Holthausen,  
Deutzer Freiheit 72-74, Köln -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2019 durch den Vorsitzenden Richter Pamp, die Richter Halfmeier, Dr. Kartzke und Prof. Dr. Jurgeleit sowie die Richterin Sacher

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Von einer Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der durch die Nebenintervention entstandenen Kosten (§ 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 820.561,00 €

Pamp

Halfmeier


Kartzke

Jurgeleit

Sacher

Ausgefertigt:



  
Zimmermann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs

## Abschrift für Mandanten

PROF. DR. REINELT & DR. GENIUS • STEPHANIENSTRASSE 94 • 76133 KARLSRUHE

Bundesgerichtshof  
- VII. Zivilsenat -  
76125 Karlsruhe

PROF. DR. EKKEHART REINELT  
DR. BARBARA GENIUS

STEPHANIENSTRASSE 94  
76133 KARLSRUHE

TELEFON: 0721 / 94 26 96-0  
TELEFAX: 0721 / 94 26 96-20  
E-MAIL: [kanzlei@bghanwalt.de](mailto:kanzlei@bghanwalt.de)

Karlsruhe, 06. September 2019  
AZ.: 010233-17/cs

**VII ZR 146/17**

## **Anhörungsrüge**

In Sachen

**WohnenNRW GmbH**

gegen

**Lucht**

erheben wir auf Wunsch der Beklagten hiermit

**Anhörungsrüge gemäß § 321 a ZPO**

gegen den Zurückweisungsbeschluss des Senats vom 04.09.2019, zuge-  
stellt am 06.09.2019, mit dem

**Antrag,**

den vorbezeichneten Beschluss aufzuheben und das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren der Beklagten fortzuführen.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 04.09.2019 hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.06.2017 kostenpflichtig zurückgewiesen. Von einer Begründung hat der Senat gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist auf die Anhörungsrüge fortzuführen.

1. Der Beschluss des Senats vom 04.09.2019 wurde der Beklagten am 06.09.2019 zugestellt. Die Frist von zwei Wochen für die Erhebung der Anhörungsrüge (§ 321 a Abs. 2 Satz 1 ZPO) ist folglich gewahrt. Ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht gegeben (§ 321 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

2. Der Beschluss enthält keine Begründung. Die begründungslose Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde belegt nach Auffassung der Beklagten, dass der Senat ihr Petitum übergangen hat. Sie kann sich die Entscheidung des Senats, die keine weitere Begründung enthält, nur damit erklären, dass ihr gesamter Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und damit ihr rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) eigenständig durch den Senat verletzt worden ist. Die Beklagte beabsichtigt, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen.

3. Wir verkennen nicht, dass bei einem unbegründeten Beschluss nach § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO eine weitere Begründung einer eigenständigen Gehörsverletzung, auch wenn das gelegentlich von den Senaten behauptet wird, schlechterdings nicht möglich ist. Gleichwohl erfordert – wenn

der Anwalt den sichersten Weg gehen will – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, solange dort nicht deutlich ausgesprochen ist, dass eine Anhörungsrüge im Falle nicht begründeter Beschlüsse nicht zur Erschöpfung des Rechtswegs gehört, die Einlegung der Anhörungsrüge zur Erschöpfung des Rechtswegs für eine Verfassungsbeschwerde (Reinelt, ZAP 2013, Seite 1201).

Dr. Genius  
Rechtsanwältin